

TOP 5:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Aufhebung von § 219a StGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)

**- Antrag der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen und
Bremen -**

Drucksache: 761/17 (neu)

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Aufhebung des § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) vor, der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft verbietet, wovon auch die sachliche Information über einen straffreien Schwangerschaftsabbruch fällt. Nach Ansicht der antragstellenden Länder ist die Vorschrift entbehrlich.

Die Strafvorschrift des § 219a StGB, Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft, wolle verhindern, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas „Normales“ dargestellt und kommerzialisiert wird. Echte oder als Information getarnte Werbung soll untersagt werden. Die Sanktionierung des Anbietens auch von sachlichen Informationen zu Schwangerschaftsabbrüchen sei jedoch nicht mehr zeitgemäß. Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche sei 1933 in das Reichsstrafgesetzbuch eingeführt worden. Die Vorschrift des § 219a StGB widerspreche den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl. Schwangere sollten durch Informationen in die Lage versetzt werden, selbstständig zu entscheiden, wie und bei welcher Ärztin oder bei welchem Arzt sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollen. Zugleich dürften Ärztinnen und Ärzte nicht dafür kriminalisiert und sanktioniert werden, dass sie ihrer Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen nachkämen. Überdies sei nicht einzusehen, dass über Schwangerschaftsabbrüche, die unter den Voraussetzungen des §§ 218 ff. StGB straffrei seien, nicht auch rechtmäßig informiert werden dürfe. Zudem erscheine

der vorhandene Schutz ausreichend: Von dem Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen nach § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sei auch Werbung erfasst, die gegen die Menschenwürde verstoße. Überdies untersage § 27 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte berufswidrige Werbung, das heiße insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung. Sachliche berufsbezogene Informationen seien jedoch gestattet.

II. Zum Gang der Beratungen

Die Vorlage wurde in der 963. Sitzung des Bundesrates vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen. Während die mitberatenden Ausschüsse ihre Beratungen zu der Vorlage bereits abgeschlossen haben, hat der federführende Rechtsausschuss seine Beratungen zu der Vorlage bis zum Wiederaufruf vertagt. Das Land Berlin hat nunmehr beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 967. Sitzung des Bundesrates am 27. April 2018 zu setzen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der **federführende Rechtsausschuss** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.